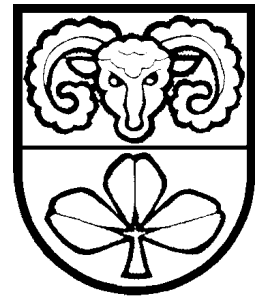


Choufdorfer Infoposcht



Offizielles Informationsorgan der Gemeinde Kaufdorf
Nr. 4 / 2009

**Einladung zur Gemeindeversammlung
Mittwoch, 2. Dezember 2009, 20.00 Uhr,
im Gemeindesaal Kaufdorf**

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger

In vorliegender Infoposcht orientieren wir Sie über:

Traktanden.....	2
➤ 1. Protokoll Gemeindeversammlung.....	3
➤ 2. Voranschlag 2010.....	3
➤ 3. Ersatzwahlen Legislatur 2008 - 2011.....	4
➤ 4. Regionaler Naturpark Gantrisch.....	5
➤ 5. Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel.....	9
➤ 6. Orientierungen.....	10
➤ 7. Verschiedenes.....	10
Der Gemeinderat hat.....	10
Neues aus dem Fachbereich Gemeinderecht.....	12
Auswertungen der Tempomessungen in der Gemeinde Kaufdorf Mai 2009.....	14

Traktanden

1 Protokoll

- 1.1 Protokoll der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 26. März 2009
Beratung, Genehmigung

2 Voranschlag 2010

- 2.1 Kurzbericht

3 Ersatzwahlen Legislatur 2008-2011

- 3.1 Ersatzwahl eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

4 Regionaler Naturpark Gantrisch

- 4.1 Genehmigung des Beitrittes und des Parkvertrages

5 Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel

- 5.1 Änderung des Organisationsreglementes (OgR)

6 Orientierungen

7 Verschiedenes

Aktenauflage

Die Akten zur Versammlung liegen 30 Tage vorher während den Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Rechtspflege

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innerhalb von 30 Tagen, bei Wahlen innerhalb von 10 Tagen, nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Seftigen, Schloss, 3123 Belp, schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Artikel 97 Gemeindegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist in der Regel sofort zu beanstanden (Art. 98 Gemeindegesetz).

Die Versammlung ist öffentlich; Interessierte sind dazu freundlich eingeladen. Stimmberechtigt sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen ab dem 18. Altersjahr, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Der Gemeinderat

➤ 1. Protokoll Gemeindeversammlung

- 1.1 Protokoll der Versammlung der Einwohnergemeinde vom
26. März 2009
Orientierung, Beratung, Beschluss

Das Protokoll wurde gemäss Art. 47 Abs.1 des Organisationsreglements ab Mai 2009 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Beschwerden sind keine eingegangen.

Antrag des Gemeinderates:

Das Protokoll der ordentlichen Versammlung vom 26. März 2009 wird genehmigt.

➤ 2. Voranschlag 2010

- 2.1 Kurzbericht

Der detaillierte Voranschlag mit Erläuterungen und dem Vorbericht liegt zur Einsichtnahme auf. Er kann auf der Webseite der Gemeinde www.kaufdorf.ch heruntergeladen werden.

Übersicht der Laufenden Rechnung mit Steueranlage 1.70

Bezeichnung Funktion	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allg. Verwaltung	321'200	36'800	331'100	24'700	318'820	33'597
1 Öffentliche Sicherheit	85'200	62'000	102'500	68'000	97'710	81'863
2 Bildung	950'300	53'400	944'800	69'700	904'117	55'379
3 Kultur und Freizeit	19'500	1'900	19'600	1'900	16'595	1'580
4 Gesundheit	3'800	-	3'700	-	4'429	-
5 Soziale Wohlfahrt	666'600	4'300	619'700	1'000	711'265	716
6 Verkehr	263'800	58'100	272'600	57'400	261'754	72'614
7 Umwelt	501'100	466'600	379'500	351'100	389'188	362'054
8 Volkswirtschaft	1'600	36'300	2'600	36'300	1'725	34'019
9 Finanzen u. Steuern	265'900	2'34'600	293'800	2'272'300	245'441	2'449'563
Gesamttotal	3'079'000	3'054'000	3'043'700	2'272'300	2'951'044	3091'386
Aufwandüberschuss	25'000		87'500			
Ertragsüberschuss						140'342

Der erste Entwurf des Voranschlages 2010 sah noch einen Aufwandüberschuss von fast zwei Steuerzehnteln vor. Der Gemeinderat hatte diesen Entwurf unbefriedigt zur Kenntnis genommen - er wollte damit nicht vor das Volk treten. Umfassend haben wir - Posten für Posten - diesen Entwurf noch einmal analysiert, hinterfragt und überarbeitet.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass der Steuersatz von Kaufdorf etwa im Durchschnitt der Gemeinden des Kantons Bern liegt.

Hier haben wir uns gefragt, ob das korrekt ist - besitzt doch Kaufdorf weder ein weit verzweigtes Strassennetz noch teure Infrastrukturen. Ein neutraler Berater (unser Rechnungsprüfungsorgan) konnte uns aber - leider - in dem Sinn beruhigen, dass dies schon korrekt sei und der Wahrheit entspreche. Einige Punkte stachen aber dennoch heraus: so wohnen in Kaufdorf überdurchschnittlich viele Schüler, was hohe Kosten in der Bildung mit sich bringt. Oder das konstante Wachstum der Einwohner führt beim Lastenausgleich zu höheren Zahlungen.

All diese Gedanken und Arbeiten führten zu einem Resultat. Dieses darf sich sehen lassen. Wir können dem Volk nun einen ausgewogenen Voranschlag 2010 - mit einem Aufwandüberschuss von etwa einem Viertel eines Steuerzehntels präsentieren.

Im Finanzplan nimmt das Eigenkapital bis im 2014 kontinuierlich ab. Das muss uns nicht Sorge bereiten - dennoch wollen wir diese Entwicklung weiterhin wachsam beobachten.

Leider ist das Ziel, den Steuersatz zu senken, heute wieder weiter entfernt als auch schon. Die Korrektur der bisherigen Prognoseannahmen war aber unumgänglich. Stichworte wie Wirtschaftskrise, sinkende Erträge und unsichere Zukunftsentwicklung schimmern durch.

Heute und jetzt wissen wir noch nicht ganz genau, welche Änderungen die Revision des Steuergesetzes mit sich bringen wird - vor allem wissen wir auch nicht, wie sich dies auf unsere Zahlen auswirken wird. Wir bleiben aber auch hier wachsam und am Ball.

➤ 3. Ersatzwahlen Legislatur 2008 - 2011

3.1 Ersatzwahl eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

Edith Kiener tritt auf den 31. Dezember 2009 aus dem Gemeinderat aus. Fristgemäss ist folgender Wahlvorschlag eingegangen:

Mitglied in den Gemeinderat: **Ursula Aeberhard-Reinhard.**

Da nicht mehr Vorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind, erfolgt eine stille Wahl.

➤ 4. Regionaler Naturpark Gantrisch

4.1. Genehmigung des Beitrittes und des Parkvertrages

Worum geht es?

Die Bundesversammlung hat am 6. Oktober 2006 das Natur- und Heimatschutzgesetz revidiert.

Mit neuen Artikeln wurde die Basis für die Errichtung von Regionalen Naturparks geschaffen. Ziel ist es, schöne Landschaften zu erhalten, ihre Qualität noch zu verbessern und sie in Wert zu setzen. Regionalökonomie, Landschaft, Natur, Kultur und Gesellschaft werden dabei als Einheit betrachtet.

Naturparks sind deshalb ein wichtiges Instrument für die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum. Angestrebt wird ein Gleichgewicht im Interesse von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Es handelt sich um ein Förderinstrument, welches die Gewährung von globalen Finanzhilfen des Bundes für Regionale Naturparks und deren Auszeichnung mit einem geschützten Label regelt. Ein Regionaler Naturpark ist eine grosse Chance auf dem Weg zu einer neuen Identität und zu neuem Selbstbewusstsein.

Der Bund verleiht das Naturpark-Label nur an Gebiete, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen wie beispielsweise hohe Natur- und Landschaftswerte. Wer über das Gütesiegels eines Naturpark-Labels verfügt, geniesst einen Standortvorteil. Dieser ist für das Standortmarketing sehr nützlich und gegenüber Nichtparkgebieten von Vorteil. Zertifizierte Regionen haben dann das Recht, für regionale Produkte und Dienstleistungen ein Produktlabel zu verleihen.

Zielsetzungen und Massnahmen im Regionalen Naturpark Gantrisch

Der Regionale Naturpark Gantrisch ist ein Förderinstrument und hilft mit, die Region Gantrisch weiter zu entwickeln. Die Entwicklung basiert auf dem Nachhaltigkeitsprinzip, das heisst, die Region soll wirtschaftlich, ökologisch und sozial gefördert werden.

Die Projekte und Aktivitäten des Fördervereins Region Gantrisch richten sich ausgewogen auf die folgenden strategischen Ziele des Parks aus:

- a) Stärkung und Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (und insbesondere des naturnahen Tourismus)
- b) Förderung der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen
- c) Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte

- d) Förderung der regionalen Identität sowie Förderung der innerregionalen wirtschaftssektorübergreifenden und der überregionalen Zusammenarbeit und Vernetzung (mit andern Pärken/Gebieten/Regionen)
- e) Sensibilisierung, Umweltbildung und Forschung
- f) Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung resp. räumliche Sicherung

Einige Beispiele für vorgesehene Tätigkeiten 2009 bis 2011:

- Stärkung des Beherbergungstourismus
- Intensivere Vermarktung der touristischen Angebote (z.B. Gantrisch-Pass/ Gantrischideen für Ausflügler)
- Verbesserung von Routen und Wanderwegen für Sommer- und Wintergäste
- Weiterentwicklung des Internetauftritts
- Betrieb von Schnee- und Wanderbussen
- Vermarktung regionaler Produkte (Gantrischhüsli, Verkauf beim Globus Bern)
- Aufwertung von Waldrändern im Rahmen des Landschaftstages
- Durchführung von rund 60 Anlässen und Exkursionen der Waldarena
- Sensibilisierung für Natur und Wald
- Verstärkte Vermarktung von Bau- und Energieholz
- Durchführung von 2 Kulturforen
- Verbesserung der Information (Werbeaktionen, Präsenz an Anlässen, Pressearbeit, einheitlicher Auftritt/Logo)

Das Gebiet des Regionalen Naturpark Gantrisch

Vorabklärungen zeigen, dass 27 Gemeinden am Aufbau und Betrieb des Regionalen Naturparks Interesse haben. Das Parkgebiet umfasst rund 33'500 Einwohner mit einer Gesamtfläche von 395 Quadratkilometer. Dazu kommt die so genannte "Pfortengemeinde" Belp.

Wer steht dahinter?

Die Schaffung des Regionalen Naturparks Gantrisch wird unterstützt:

- von den Gemeinderäten aller 28 Gemeinden
- vom Regionsverband Gantrisch
- vom Verkehrsverband Schwarzenburgerland
- vom Verkehrsverband Region Gürbetal
- von Schwarzsee Tourismus

Der Förderverein Region Gantrisch ist der Träger des Regionalen Naturparks. Die Parkgemeinden verfügen gemäss Bundesvorgabe über 51% der Stimmen. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Naturpark und lenken mit dieser Stimmenmehrheit dessen Geschicke. Sie sind auch in den entsprechenden Gremien wie Vorstand oder Arbeitsgruppen vertreten. Auch die Einzelmitglieder, seien es Personen, Betriebe oder Organisationen, sind in die Parkträgerschaft eingebunden.

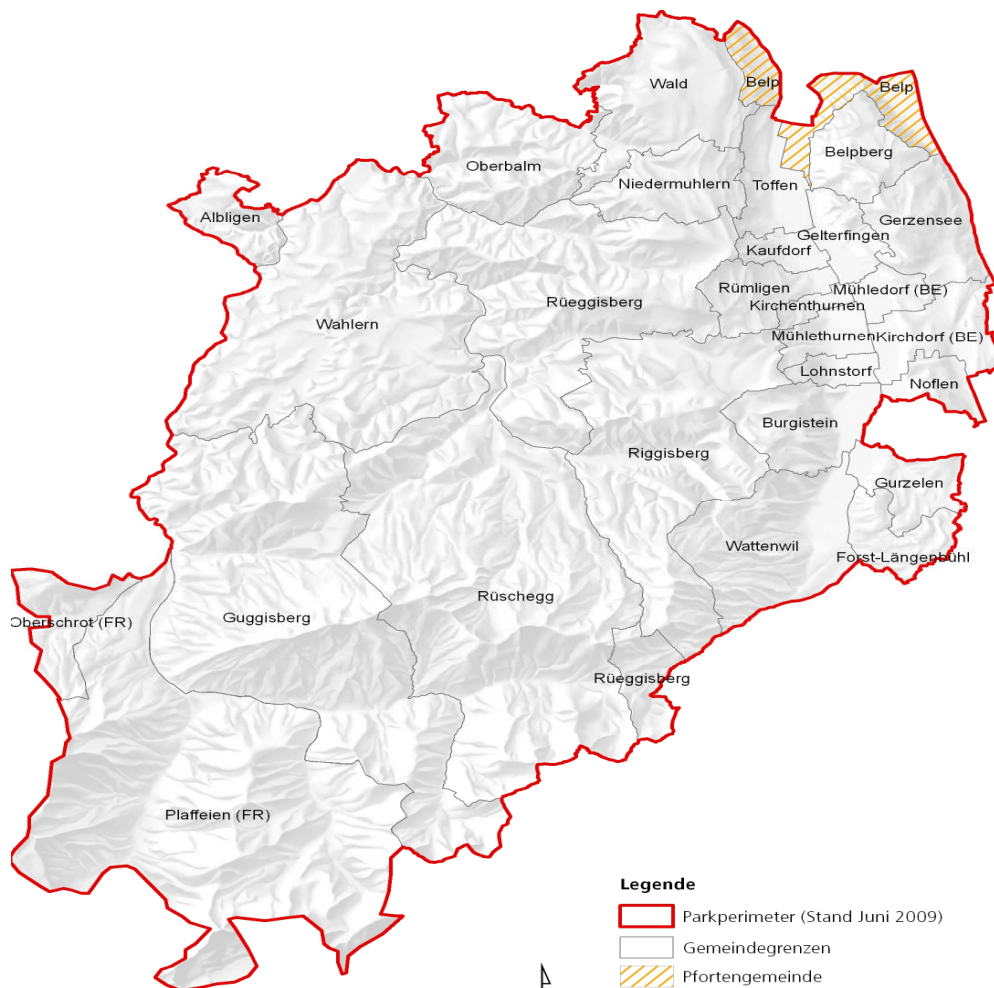
Regionale wie lokale Anliegen können zu jeder Zeit eingebracht werden. Koordination und Zusammenarbeit aller Beteiligten ist äusserst wichtig, damit sich eine grosse Wirkung erzielen lässt.

Die Stimmkraft der Parkgemeinden beträgt:

bis 1'000 Einwohner	10 Stimmen
1'001 bis 4'000 Einwohner	20 Stimmen
4'001 bis 7'000 Einwohner	30 Stimmen
7'001 bis 10'000 Einwohner	40 Stimmen
ab 10'001 Einwohner	50 Stimmen

Die Stimmkraft der übrigen Mitglieder bemisst sich nach ihren Mitgliederbeiträgen:

bis zu einem Beitrag von Fr. 499.--	1 Stimme
ab einem Beitrag von Fr. 500.--	2 Stimmen



Wie wird es finanziert?

Der Bund hat dem Förderverein Region Gantrisch für die Jahre 2009 bis 2011 jährlich rund Fr. 340'000 zugesichert.

Der Beitrag des Kantons Bern liegt bei rund Fr. 400'000. Der Kanton Freiburg beteiligt sich anteilmässig mit rund Fr. 75'000. Insgesamt stehen somit ca. Fr. 800'000 zur Verfügung.

Der jährliche Beitrag pro Einwohner beträgt ab 2009 Fr. 3.00. In den 27 Gemeinden leben gut 33'500 Einwohner, was einen Betrag von rund Fr. 100'000 ergibt. Zusätzlich beteiligt sich die Pfortengemeinde Belp mit einem Beitrag.

Darum findet die Abstimmung statt

Die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Naturpark einbezogen ist, massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sind.

Zudem muss die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Errichtung und beim Betrieb des Naturparks sichergestellt sein. Die Pärkeverordnung des Kantons Bern schreibt deshalb vor, dass "die Beteiligung einer Gemeinde an einem Park der Zustimmung der Stimmberechtigten oder des Parlaments" erfordere. Ein Naturpark kann nur funktionieren, wenn er in der Bevölkerung verankert ist. Dazu liegt ein öffentlich-rechtlicher Parkvertrag vor zwischen den Parkgemeinden und dem Förderverein. In der Bundesgesetzgebung wird für die finanzielle Unterstützung von Parks eine Charta verlangt. Diese umfasst den Parkvertrag, den Managementplan für den 10-jährigen Betrieb und eine 4-Jahresplanung. Von diesen drei Charta-Teilen ist nur der Parkvertrag zur Abstimmung vorzulegen. Die beiden andern Teile sind noch in Zusammenarbeit mit den Parkgemeinden zu erarbeiten.

Der Parkvertrag sieht insbesondere Folgendes vor (Art. 8):

- ¹ Der Parkvertrag tritt in Kraft, sobald ihn die Mitgliederversammlung des Fördervereins Region Gantrisch und die Stimmberechtigten aller Parkgemeinden (inkl. Belp) genehmigt haben.
- ² Lehnen eine oder mehrere Vertragsparteien den Parkvertrag ab, muss er neu ausgehandelt und den Stimmberechtigten aller Gemeinden und der Mitgliederversammlung der Parkträgerschaft erneut vorgelegt werden. Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen möglich:
 - a) Der Parkvertrag wird durch höchstens sechs Gemeinden abgelehnt.
 - b) Die ablehnenden Gemeinden liegen an der Aussengrenze des Parks und ihr Anteil an der Parkfläche umfasst insgesamt nicht mehr als 80 km² (kumulativ).

In diesen Fällen tritt der Parkvertrag zwischen den verbleibenden Gemeinden und der Parkträgerschaft in Kraft, falls die verbleibenden Vertragsparteien damit einverstanden sind.

- ³ Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der ersten 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Regionalen Naturpark Gantrisch das Label „Park von nationaler Bedeutung“ verleiht.
- ⁴ Für seine Verlängerung muss er den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

Pflichten und Beiträge der Parkgemeinden

Gemäss Parkvertrag Art. 5 zwischen den Parkgemeinden und dem Förderverein haben die Gemeinden folgende Pflichten zu erbringen und Beiträge zu leisten:

- ¹ Die Parkgemeinden verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und ihre Ortsplanungen auf die in Artikel 3 erwähnten Ziele auszurichten.
- ² Sie beteiligen sich mit einem Mindestbeitrag von Fr. 3.-- pro Jahr und Einwohner an der Finanzierung der Parkträgerschaft und ihrer Projekte.
- ³ Sie können sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigten Eigenarbeiten an der Finanzierung der Parkprojekte beteiligen.

Absatz 1

bedeutet, dass die geltenden Bestimmungen im Bereich Natur und Landschaft eingehalten und zweitens geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die einzigartigen Natur- und Landschaftswerte zu erhalten. Konkret heisst dies beispielsweise, dass den Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen von Ortplanungsrevisionen gebührend Rechnung getragen wird und dass freiwillig zweckmässige Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft ergriffen werden. Denn die Landschaft ist unser Kapital, zu dem wir Sorge tragen wollen. Es gibt jedoch keine Vorgaben oder Auflagen, wie dies genau geschehen soll. Die Gemeinden bleiben in Planungsfragen weiterhin autonom.

Absatz 2

bedeutet, dass der Beitrag erhöht werden kann, wenn dies die Mitgliederversammlung als nötig erachtet. Diese Erhöhung bedingt jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen, was so in den Statuten festgeschrieben wird.

➤ 5. Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel

5.1 Änderung Organisationsreglement (OgR)

Anlässlich der Delegiertenversammlung wurde die Änderung des Organisationsreglementes (OgR) mit der Bereinigung des Verteilungsschlüssels genehmigt. Grund war die Fusion der Gemeinde Rüti bei Riggisberg per 1. Januar 2009 mit der Gemeinde Riggisberg.

➤ **6. Orientierungen**

➤ **7. Verschiedenes**



Der Gemeinderat hat

- die nächste Sitzung am 4. November 2009.
- die Traktanden der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2009 folgendermassen festgelegt:
 1. Protokoll
 2. Voranschlag 2010
 3. Ersatzwahlen Legislatur 2008 - 2011
 4. Regionaler Naturpark Gantrisch
 5. Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel
 6. Orientierungen
 7. Verschiedenes
- dem Antrag des Ausschusses der Regionalen Verkehrskonferenz 4 (RVK 4) zugestimmt. Gemäss diesem Antrag wird bei der Überführung der RVK 4 in die Regionalkonferenz Bern-Mittelland das verbleibende Eigenkapital der Regionalkonferenz Bern-Mittelland überwiesen, sofern sie garantieren kann, dass dieses Geld ausschliesslich zur Finanzierung von ÖV-Projekten verwendet wird. Falls sie diese Garantie nicht leisten kann, wird das Geld den Gemeinden anteilmässig zurückerstattet.
- dem Entscheid der Regionalen Kulturkonferenz Bern zugestimmt. Gemäss diesem Entscheid werden die beiden Institutionen Stadttheater Bern und Berner Symphonieorchester ab 2012 in eine gemeinsame Organisation "Musik-Theater Bern" überführt.

- die Pläne zur Sicherung der Leitungsnetze der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung genehmigt. Die öffentliche Auflage findet vom 23. Oktober bis zum 21. November statt.
- beschlossen, wiederum einen Birnelverkauf durchzuführen.
- den Voranschlag 2010 besprochen. Er sieht bei einem Gesamtaufwand von rund 3 Millionen und gleich bleibendem Steuerfuss von 1.7 einen Aufwandüberschuss von etwa Fr. 25'000.-- vor. Dieser Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet, welches heute mehrere Steuerzehntel beträgt.
- den Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans über die Prüfung der Rechnung 2008 besprochen. Alle offenen Pendenzen konnten mittlerweile bereinigt werden. Für die Festlegung der internen Verrechnungen der Spezialfinanzierungen wurden entsprechende Grundlagen geschaffen.
- beschlossen, dass der Winterdienst von 04:00 - 22:00 Uhr durchgeführt wird.
- einen Kredit von Fr. 1'000.-- für Malerarbeiten im Schulhaus genehmigt.
- das neue Erscheinungsbild des Bahnhofes besprochen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der jetzige Zustand nicht in allen Punkten zufriedenstellend ist. Er wird deshalb mit der BLS Kontakt aufnehmen, um die aktuelle Situation und Verbesserungsmöglichkeiten zu besprechen.
- beschlossen, an die Feier zur Verabschiedung der Amtsbezirke und dem Jubiläum des Amtsanzeigers einen Betrag von 10 Rappen pro EinwohnerIn zu spenden.
- an der 2. Vernehmlassung des Grobkonzeptes zur Umsetzung der besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) teilgenommen. Der Gemeinderat stimmt dem überarbeiteten Grobkonzept und der neu erarbeiteten Vereinbarung vorbehaltlos zu.
- die Anfrage der Behördendelegation Bernplus zur Einführung einer Teilkonferenz Wirtschaft in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland besprochen. Der Gemeinderat unterstützt dieses Anliegen, da die Förderung der Wirtschaft ein wichtiges Anliegen der ganzen Region Bern-Mittelland ist. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat auch beschlossen, der Teilkonferenz Wirtschaft beizutreten. Auf eine spezielle Standortpromotion wird aber verzichtet.

Neues aus dem Fachbereich Gemeinderecht

Kompetenz der Gemeindeversammlung den Voranschlag zu ändern

Jedes Jahr wiederholen sich dieselben Szenen anlässlich der Budgetversammlung: Eine Stimmberechtigte beantragt die Streichung eines bestimmten Postens im Voranschlag und der Gemeinderat erklärt, die Gemeindeversammlung sei gar nicht zuständig, darüber zu beschliessen. Meist folgt darauf eine emotionsgeladene Diskussion unter den Stimmberechtigten. Welche Kompetenz kommt der Gemeindeversammlung im Rahmen einer Abstimmung über den Voranschlag der Laufenden Rechnung tatsächlich zu?

Grundsätzlich bestimmt das Organisationsreglement (OgR) jeder Gemeinde, welche Ausgabenkompetenzen der Gemeinderat, das Parlament und die Stimmberechtigten (allenfalls noch unterteilt in Gemeindeversammlung und Urnengemeinde) haben. Ausgaben werden als Verpflichtungs-, Voranschlags- oder Nachkredit beschlossen (vgl. Art. 106 GV). Als Voranschlagskredit (d.h. konstitutive Ausgabenbeschlüsse mittels Zustimmung zum Voranschlag) können nur einmalige Konsumaufwendungen für das nächste Rechnungsjahr beschlossen werden. Die *Gesamtheit der Voranschlagskredite* bildet den Voranschlag (vgl. Art. 110 Abs. 2 GV). In unserer Mustergemeinde hat der Gemeinderat nach OgR eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.-- für einmalige und Fr. 5'000.-- für wiederkehrende Ausgaben.

Folgende Beispiele:

- Der Gemeinderat sichert dem Volleyballverein der Gemeinde Fr. 10'000.-- für die Durchführung einer Veranstaltung mit zwei schweizerischen und zwei ausländischen Spitzenclubs zu. Der Gemeinderat kann diesen Beschluss in seiner Kompetenz fällen, hat er doch eine grössere Ausgabenkompetenz. Trotzdem muss der Betrag in das Budget eingestellt, da er ja eine Konsumausgabe für das nächste Jahr darstellt.

Weil die Finanzkompetenzen gemäss Organisationsreglement auch für die Beratung des Voranschlags massgebend sind, können die Stimmberechtigten diesen Betrag im Rahmen der Budgetdiskussion nicht ablehnen.

- Gemäss den Bestimmungen des kommunalen Personalreglements unserer Mustergemeinde ist der Gemeinderat befugt, das Personal in eine Gehaltsklasse einzureihen und im Rahmen der Verhaltens- und Leistungsbeurteilungen die Veränderungen der Gehaltsstufe festzulegen. Ende Jahr fällt der Gemeinderat die personalrelevanten bzw. lohnwirksamen Entscheide.

Insgesamt wird die Lohnsumme um 0.8% erhöht. Der Gemeinderat hat auch diese prognostizierte Lohnerhöhung bereits in den Voranschlag eingestellt.

Die Zuständigkeitsregelungen gemäss den kommunalen Vorschriften sind im Rahmen der Beratung des Voranschlags zu beachten und können nicht abgeändert werden. Der Gemeinderat ist vorliegend zuständig, die Einreihung in die Gehaltsklasse vorzunehmen und aufgrund der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung allfällige Veränderungen der Gehaltsstufen zu beschliessen. Diese Kompetenz steht ihm gemäss dem kommunalen Personalreglement unabhängig der damit verbundenen Ausgabenhöhe zu. Die Gemeindeversammlung kann anlässlich der Budgetversammlung an diesen Beschlüssen nichts ändern.

- Der Gemeinderat unserer Mustergemeinde schliesst mit einer Firma für PC-Serviceleistungen einen unbefristeten Vertrag ab. Die wiederkehrenden Ausgaben belaufen sich pro Jahr auf genau Fr. 5'000.--. Der Gemeinderat beschliesst den Verpflichtungskredit gemäss Art. 107 GV. Die jährliche Tranche von Fr. 5'000.-- wird im Voranschlag eingestellt.

Der Gemeinderat ist für den Beschluss des Verpflichtungskredites von wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 5'000.-- zuständig. Der Vollständigkeit halber ist die jährlich Ausgabe ins Budget aufzunehmen. Die Versammlung kann jedoch diesen Budgetposten ebenfalls nicht mehr verändern.

Zusammenfassend sei hier Daniel Arn, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, N. 73 zu Vorbemerkungen zu Art. 70-79, S. 581 zitiert:

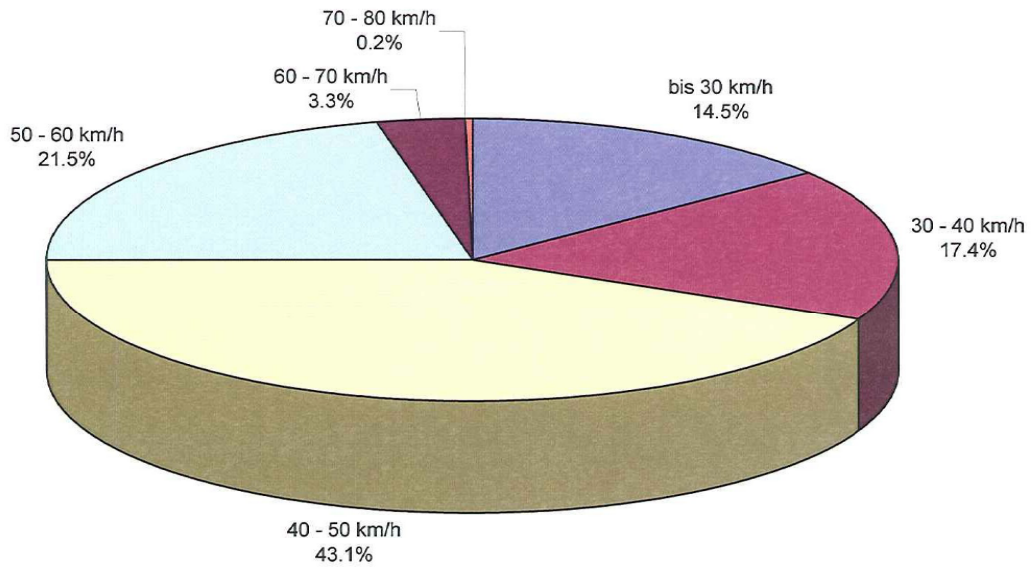
„... dass zahlreiche Positionen des Voranschlags im Rahmen der Budgetberatung und -beschlussfassung nicht verändert werden, weil die entsprechenden Ausgaben entweder absolut gebunden sind oder Folgekosten eines Verpflichtungskredites darstellen oder auf einem Beschluss des dafür zuständigen Gemeindeorgans beruhen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass dem bernischen Gemeinderecht das „dualistische Ermächtigungsverfahren“ bei Ausgaben fremd ist.

Ausgaben werden entweder als Verpflichtungs- oder als Voranschlagskredit beschlossen; eine doppelte Beschlussfassung gibt es nicht.

Wichtig ist, dass es sich bei den oben genannten Beispielen nicht etwa um gebundene Ausgaben handelt. Gemäss Art. 101 GV gelten Ausgaben als gebunden, wenn weder bezüglich Höhe, Zeitpunkt noch anderer Modalitäten ein Ermessensspielraum besteht. Dem Gemeinderat stand in den beiden oben geschilderten Fällen klarerweise ein Ermessensspielraum offen. Bernische Gemeinderechts-juristinnen und -juristen gebrauchen in diesem Zusammenhang oft den Begriff „Gültig beschlossene Ausgabe“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ausgabe vom zuständigen Organ beschlossen wurde und nicht mehr verändert werden kann.

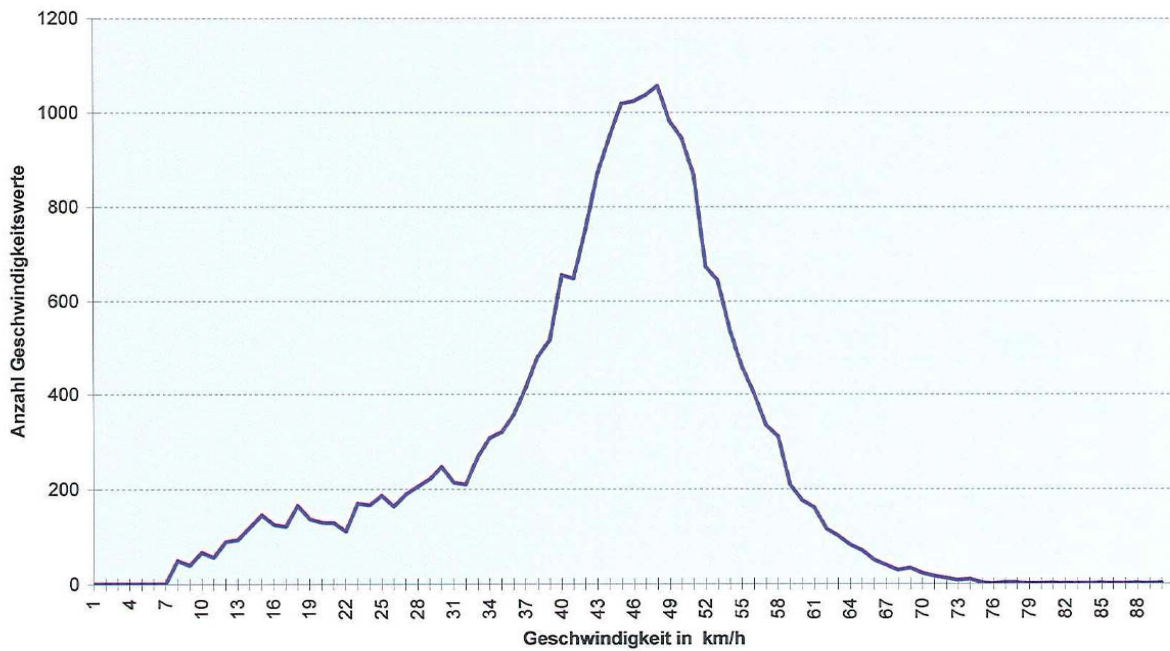
Auswertungen der Tempomessungen in der Gemeinde Kaufdorf Mai 2009

Viasis 3000 Häufigkeitsauswertung



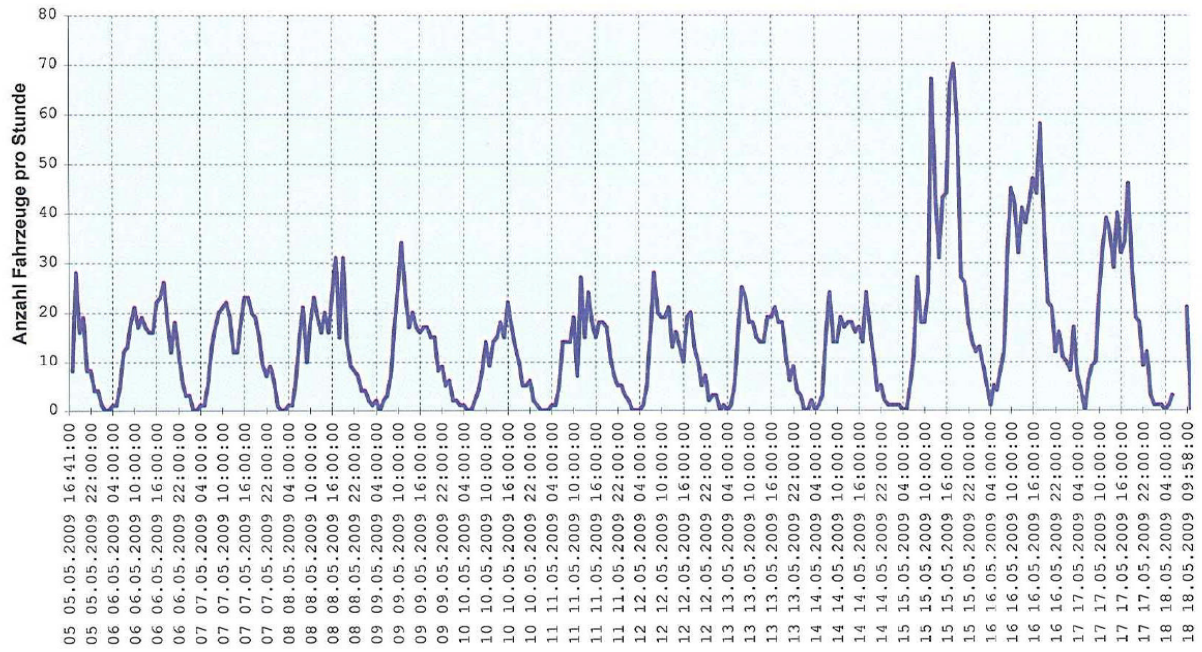
Messort: Gemeinde Kaufdorf	Bearbeitung: Oliver Trachsel
Auswertebeginn: Dienstag, 05.05.2009, 16:41 Uhr	Auswerteende: Montag, 08.06.2009, 11:51 Uhr
Kommentar: Messung Mai 2009	

Viasis 3000 Histogramm



Messort: Gemeinde Kaufdorf	Bearbeitung: Oliver Trachsel
Auswertebeginn: 05.05.2009 16:41:00 Uhr	Auswerteende: 08.06.2009 11:51:00 Uhr
Kommentar: Messung Mai 2009	

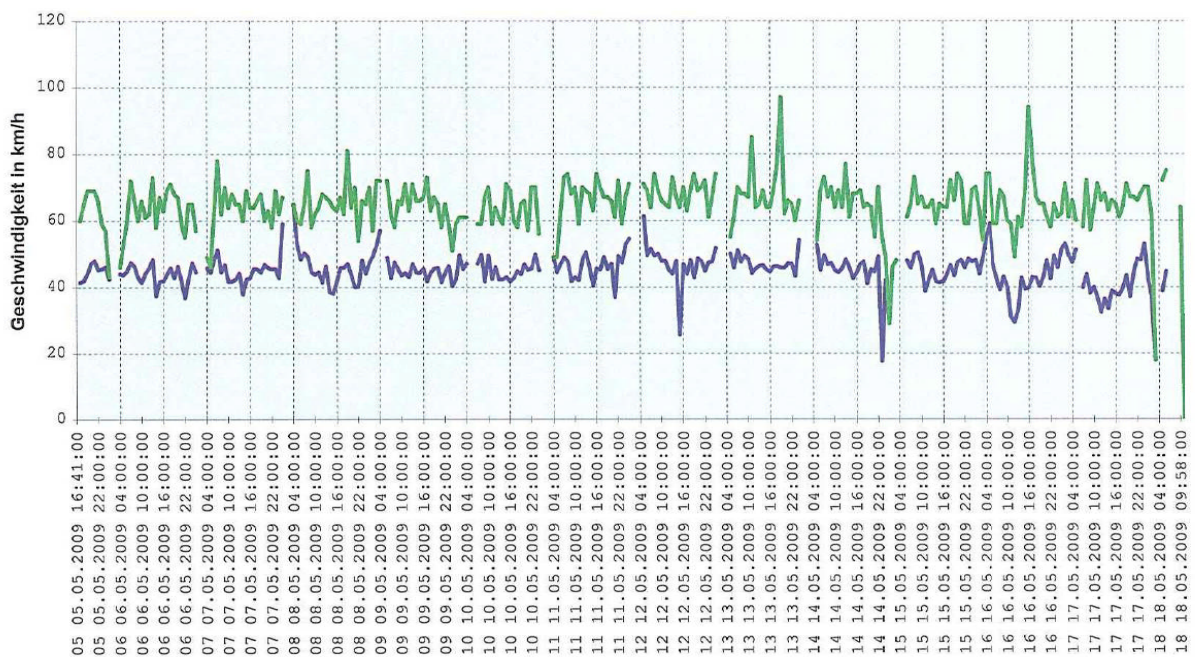
Verlauf - Anzahl Fahrzeuge



Anzahl Fahrzeuge: 4252

Messort: Gemeinde Kaufdorf	Bearbeitung: Oliver Trachsel
Auswertebeginn: 05.05.2009 16:41:00 Uhr	Auswerteende: 08.06.2009 11:51:00 Uhr
Kommentar: Messung Mai 2009	

Verlauf - Mittlere und Maximale Geschwindigkeit



Mittlere Geschwindigkeit: 41.1 km/h Maximale Geschwindigkeit: 97 km/h

Messort: Gemeinde Kaufdorf	Bearbeitung: Oliver Trachsel
Auswertebeginn: 05.05.2009 16:41:00 Uhr	Auswerteende: 08.06.2009 11:51:00 Uhr
Kommentar: Messung Mai 2009	

Impressum

Mitteilungen aus der Gemeinde Kaufdorf

27. Oktober 2009



Die Choufdorfer Infoposcht erscheint vor den beiden Gemeindeversammlungen sowie im Frühling und im Herbst.

Herausgeber: Gemeinderat Kaufdorf

Auflage: 500 Exemplare

Empfänger:

- alle Haushaltungen
- Nachbargemeinden
- Presse
- Interessierte

Redaktion: Gemeindeverwaltung, 3126 Kaufdorf

Telefon 031 809 04 39 Fax : 031 809 13 26

E-Mail gemeindeverwaltung@kaufdorf.ch

Internet www.kaufdorf.ch